

# A. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Ziel

Das vorliegende Reglement inkl. Anhänge regelt die Lizenzerteilung und -erhaltung sowie die Zulassungsbedingungen für Clubs der MySports League (im Folgenden MSL genannt), welche am Spielbetrieb der MySports League teilnehmen wollen. Das Reglement soll so weit wie möglich sicherstellen, dass an der Meisterschaft teilnehmende Clubs den Spielbetrieb für die jeweils in Angriff genommene Saison ordentlich bis zum Saisonende sicherstellen können. Die durch das vorliegende Reglement eingesetzte Lizenzkommission verantwortet, soweit das möglich ist, den Entscheid, wer jeweils zu einer Saison zugelassen wird. Danach zeichnen ausdrücklich einzig die operative Geschäftsführung der einzelnen Clubs und deren Verwaltungsräte bzw. Vorstandsmitglieder nach den Vorschriften der Gesetze für eine getreue Geschäftsführung verantwortlich. Die Lizenzkommission begleitet und berät die Clubs, insbesondere diejenigen, die auf Grund ihrer jeweiligen Wirtschaftlichkeit in Schwierigkeiten geraten und damit die jeweils laufende Spielzeit und damit die gesamte MSL in Schwierigkeiten bringen können.

# Art. 2 Rechtsgrundlage

Dieses Reglement wird gestützt auf die Statuten der SIHF erlassen.

## Art. 3 Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb der MySports League

Die Teilnahme eines Clubs am Spielbetrieb der MSL ist von der Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen abhängig.

## B. Voraussetzungen für die Lizenzerteilung in der MySports League

## Art. 4 Allgemeine Bestimmungen

 Die für die Lizenzerteilung bestimmenden Kriterien, werden im Bereich Wirtschaftlichkeit, Sport, Logistik und Infrastruktur definiert und durch die Delegierten RL-Versammlung genehmigt. Die Delegierten RL-Versammlung verabschiedet auch einen Sanktionskatalog, welcher von der Lizenzkommission angewendet werden kann, wenn ein Club die Kriterien und Massnahmen nicht erfüllt oder nicht mit der Lizenzkommission kooperiert oder ihr wichtige Information vorenthält, unvollständig oder falsch weitergibt.

## Art. 5 Wirtschaftlichkeit und Rechtsstruktur

- 1. Um die Lizenz für die MSL zu erhalten, muss ein Club die folgenden rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen:
  - · Er muss Mitglied der SIHF sein;
  - · Er muss als Verein oder AG firmieren;
  - Er darf nicht im Sinne von Art. 725 OR überschuldet sein oder sich in einem gerichtlichen Konkurs-oder Nachlassverfahren befinden;
  - · Er muss über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen, die neue Saison sportlich wie wirtschaftlich garantieren zu können. Hierfür sind nachstehende Punkte zu erfüllen.
    - Der Jahresabschluss (Erfolgsrechnung, Bilanz und Revisionsbericht) der letzten Saison oder des abgelaufenen Geschäftsjahres ist per 15.7. einzureichen. Geschäftsjahr muss spätestens per 30.4. abgeschlossen sein.
    - Für die Bewertung des Spielerkaders in der Jahresbilanz ist die Aktivierungsliste per 30.04. aus dem MyHockey massgebend.
    - Weitere Voraussetzungen sind, dass sämtliche Ausbildungseinheiten, Spielerlizenzen der vergangenen Saison per 30.04. bezahlt wurden.



- Er muss die anderweitigen spezifischen Bedingungen erfüllen (wie zum Beispiel die der Zahlung von Ausbildungsentschädigungen), die von der Geschäftsführung RL festgelegt worden sind.
- · Er muss per Selbstdeklaration innert der von RL und/oder von der Lizenzkommission im Einzelfall angeordneten Fristen Bestätigungen über geleistete Zahlungen der im Anhang 1 gemäss vorliegendem Reglement und den Anhängen zu diesem Reglement einreichen. Die Lizenzkommission ist auf Grund der Deklarationen berechtigt, Massnahmen gestützt auf die Anhänge zu diesem Reglement anzuordnen.
- Jeder Club hat die unterjährige Pflicht, die Lizenzkommission unverzüglich schriftlich und mit rechtsgültigen Unterschriften versehen im Falle von finanziellen Problemen, insbesondere von ausstehenden Lohn-Prämien-, AHV-, UVG-, BVG- und Steuerzahlungen pro aktiv zu informieren. In solchen Fällen kann die Lizenzkommission Massnahmen gemäss vorliegendem Reglement und den Anhängen zu diesem Reglement ergreifen.
- Jeder Club hat die unterjährige Pflicht, die Lizenzkommission unverzüglich schriftlich und mit rechtsgültigen Unterschriften versehen darüber zu informieren, wenn Wechsel im Verwaltungsrat/Vereinsvorstand und/oder in der operativen Clubleitung vorgenommen werden.
- · Jeder Club hat jeweils jährlich schriftlich zu erklären, dass er die Statuten, Reglemente und Weisungen der SIHF/RL akzeptiert und einhält.

## Art. 6 Sport

- 1. Die Lizenzerteilung für die MSL wird von der Erfüllung der im Anhang 2 zu diesem Reglement festgelegten Voraussetzungen zur Nachwuchsausbildung abhängig gemacht.
- 2. Darüber hinaus gelten das Reglement für den Spielbetrieb der MSL und die jeweilig gültigen Weisungen für den Spielbetrieb MSL.

#### Art. 7 Infrastruktur

Für den Fall, dass die Infrastruktur nicht den Kriterien entspricht, die das Technische Reglement vorschreibt, informiert das Infrastruktur Committe der SIHF den Club über die getroffenen Maßnahmen. Werden diese Massnahmen nicht umgesetzt, wird die Lizenzkommission die Lizenz nicht erteilen.

## C. Antragstellung und -inhalt

## Art. 8 Antrag auf Teilnahme an der Meisterschaft der MSL

Clubs, die bereits Mitglied der SIHF sind und die Bedingungen gemäss Art. 5 - 7 hiervor für die Saison 2017/18 ohne Auflagen/Einschränkungen erfüllen, sind für die Saison 2018/19 in der MSL solange ohne Auflagen spielberechtigt, als die Lizenzkommission keine Auflagen gemäss dem vorliegenden Reglement und den Anhängen zu diesem Reglement macht und/oder die Lizenz entzogen wird.

# Art. 9 Gültigkeit

Die Lizenz ist ab der Saison 2018/19 gültig, sofern das jährliche Saison-Reporting fristgerecht erfolgt und keine ernsthafte und schwerwiegende Fakten zur Kenntnis gebracht werden, denen zufolge ein Club offensichtlich überschuldet ist, nicht mehr über die erforderliche Liquidität verfügt oder nicht mehr in der Lage ist, seine statutarischen Verpflichtungen zu erfüllen, vorliegen.

### Art. 10 Antrag auf Wechsel von der 1. Liga Classic in die MSL

1. Clubs aus der 1. Liga, die sportlich die Voraussetzungen für einen Aufstieg in die MSL erfüllen, dies aber nicht beabsichtigen, müssen dies, sofern von der RL nicht anders kommuniziert, bis zum 31. Januar schriftlich, zu Handen des Director RL melden.

## Art. 11 Bereitstellung von weiteren Dokumenten

Werden auf Grund der eingereichten Dokumente, von Selbstdeklarationen oder - Meldungen oder Aussenwahrnehmungen zur wirtschaftlichen Entwicklung eines Clubs Indizien festgestellt, ergreift die Lizenzkommission Massnahmen gemäss diesem Reglement und den Anhängen zu diesem Reglement.





### D. Organisation und Zuständigkeit

#### Art. 12 Verfahren

- 1. Das Verfahren für die Lizenzerteilung kennzeichnet sich durch folgende Ebenen aus:
  - · Verfahren vor der Lizenzkommission
  - · Verfahren vor der Rekursinstanz
- 2. Der Director RL stellt sicher, dass der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Kommission ordentlich gewählt werden und dass das Verfahren für die Lizenzerteilung gemäss den Richtlinien der Statuten und dieses Reglements umgesetzt wird.
- 3. Er stellt über die Geschäftsstelle die notwendige administrative Unterstützung des Verfahrens sicher.
- 4. Der Director RL ist für folgende Bereiche zuständig:
  - · Er entscheidet über Anträge auf Wiederherstellung einer Frist.
  - Er ist berechtigt, von einem Club unter Gewährung einer angemessenen Frist zusätzliche Unterlagen und Auskünfte verlangen. Er kann der Lizenzkommission bei Säumnis und/oder mangelnder Kooperation eines Clubs, Unvollständigkeit und/oder mangelnder Ehrlichkeit die in diesem Reglement und/oder in den Anhängen definierten Sanktionen vorschlagen.
  - Er gewährleistet die Übermittlung der Unterlagen zwischen den Clubs und den verschiedenen im Rahmen des vorliegenden Reglements eingesetzten Organen;
  - Er stellt die Berichterstattung gemäss Art. 5 7 zuhanden der Lizenzkommission, gegebenenfalls zuhanden der Rekursinstanz sicher;
  - · Er ist in Fällen, wo ein Club provisorisch in die Meisterschaft startet oder verbleibt, Entscheid berechtigt, in welchem Umfang die Resultate eines solchen Clubs in der Wertung eines laufenden Wettbewerbs gewertet werden.

### Art. 13 Lizenzkommission

- 1. Die Lizenzkommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, welche von der Delegierten RL-Versammlung gewählt werden. Der Vorsitz des Ausschusses wird durch eine neutrale Person besetzt, welche keinem MSL Club angehört oder zu einem solchen Club in einem besonderen Verhältnis steht. Zwei Mitglieder gehören der SIHF/Regio League an, wovon der Direktor RL in seiner Funktion Einsitz als Mitglied nimmt. Die Mitglieder der Lizenzkommission verfügen über das erforderliche Fachwissen und die notwendige berufliche Erfahrung, welche sie zur Ausübung dieser Funktion befähigen. Die Mitglieder der Lizenzkommission werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Die Lizenzkommission ist für folgende Bereiche zuständig:
  - Sie entscheidet über Anträge für die Lizenzerteilung, die ihm in Anwendung von Art. 8 bis 11 vorgelegt werden. Sie ist berechtigt, eine erteilte Lizenz an Auflagen zu knüpfen und bei Vorliegen von Gründen die in diesem Reglement und seinen Anhängen definierten Massnahmen zu ergreifen;
  - Es werden ausschliesslich schriftliche Eingaben zur Beurteilung durch die Lizenzkommission akzeptiert, jede Form von mündlichen Zusagen und/oder Absprachen erlangen keine Verbindlichkeit;
  - · Sie kann von Amtes wegen oder auf Antrag eines Clubs vor ihrem Entscheid Vertreter des antragsstellenden Clubs anhören; in diesem Falle sorgt sie dafür, dass der betreffende Club zu einer Sitzung der Lizenzkommission bestellt wird;
  - · Sie kann Sanktionen verhängen;
  - Sie legt dem antragstellenden Club aufzuerlegende Kosten für allenfalls angeordnete Massnahmen fest;
  - · Sie erstellt eine Liste der Unterlagen, die vom antragsstellenden Club vorzulegen sind;
  - · Die Lizenzkommission gewährleistet, dass die Entscheide zur Lizenzerteilung bzw. die Verweigerung einer Lizenz für die Lizenzerteilung zugestellt werden;





- 3. Die Lizenzkommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende der Lizenzkommission den Stichentscheid
- 4. Gegen Entscheide der Lizenzkommission kann gemäss Art. 14 Rekurs eingelegt werden.

#### Art. 14 Rekursinstanz

- 1. Die Rekursinstanz besteht aus den drei Regionalpräsidenten der RL, sowie dem Verwaltungsratvizepräsidenten Nachwuchs- und Amateursport.
- 2. Den Vorsitz der Rekursinstanz hat der Verwaltungsratvizepräsident Nachwuchs- und Amateursport.
- 3. Die Rekursinstanz ist für folgende Bereiche zuständig:
  - · Sie entscheidet über Rekurse, die von Clubs gegen Entscheide der Lizenzkommission bezüglich einer Nichterteilung und oder eines Entzugs der Lizenz erhoben werden;
  - Sie kann die einem Club gewährte Lizenz von Amts wegen oder auf Empfehlung der Lizenzkommission entziehen, wenn ernsthafte und schwerwiegende Fakten zur Kenntnis gebracht werden, denen zufolge der Club offensichtlich überschuldet ist, nicht mehr über die erforderliche Liquidität verfügt, um seinen Verpflichtungen nachzukommen oder nicht mehr in der Lage ist, seine statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen zu erfüllen;
  - · Sie entscheidet über Rekurse die von Clubs gegen Bussen, welche von der Lizenzkommission verhängt wurden;
  - · Sie legt die dem rekurrierenden Club aufzuerlegenden Kosten fest;
- 4. Die Rekurs-Instanz entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende der Rekurs-Instanz den Stichentscheid.

## E. Verfahren für die Lizenzerteilung

## Art. 15 Jährliches Saisonreporting

- 1. Der Direktor RL stellt im Auftrag der Lizenzkommission den Clubs der MSL sämtliche notwendigen Unterlagen und Weisungen für das jährliche Saisonreporting auf dem ihm geeignet erscheinenden Weg (Post, Fax, EMail, Internet usw.) bis am 31.3. zu. Insbesondere wird der jeweilige für die neue Spielzeit geltende Fahrplan mit den entsprechenden Fristen kommuniziert, wobei das jährliche Saisonreporting immer spätestens per 15.7. erfolgen muss. Die Clubs sind dazu verpflichtet, ihre internen Abläufe so zu gestalten, dass der jeweilige Abschluss per 30.4. und der zugehörige Revisionsstellenbericht zu diesem Zeitpunkt vorliegen.
- 2. Das jährliche Saisonreporting hat folgende Inhalte:
  - Der gemäss Artikel OR 727a eingeschränkt geprüfte Jahresabschluss des abgeschlossenen Geschäftsjahres (30.4.) inkl. Revisionsstellenbericht und Vollständigkeitserklärung ist der Lizenzkommission einzureichen. Der Revisionsstellenbericht darf nicht von einem Mitglied des Vorstands geprüft werden.
  - · In Form einer Selbstdeklaration per 30.4. muss der Club bei der Einreichung der Unterlagen die Bezahlung aller Sozialabgaben, Steuern, und Löhne bestätigen. Er muss gleichzeitig unterzeichnen, dass er die Reglemente, Weisungen und Statuten der SIHF anerkennt und einhalten wird. Die Selbstdeklaration ist rechtsgültig durch den Geschäftsführer und ein VR-Mitglied / Vereinsvorstandmitglied zu unterzeichnen.
  - · der Lizenzkommission ist gemäss den Anhängen dieses Reglements ein jeweils aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister vorzulegen.
  - · der Lizenzkommission ist das Protokoll der GV des Vorjahres einzureichen.
  - Hat ein Club noch Auflagen aus der/den vorangehenden Saisons, die durch die Lizenzkommission noch nicht offiziell als erledigt deklariert wurden, können daraus resultierende weitere Auflagen im Einzelfall für das Saisonreporting eingefordert werden.
- 3. Hat die Lizenzkommission Anzeichen, dass bezüglich der Bezahlung von Sozialabgaben und Steuern und bezüglich der Lohn- und Prämienzahlungen Aus- oder Rückstände bestehen, kann sie jederzeit auf der Grundlage des vorliegenden Reglements und/oder dessen Anhängen Massnahmen ergreifen, welche für die Clubs verbindlich sind.





4. Weist ein Club auf Grund der Prüfung seines Saisonreportings oder auf Grund während der Saison auftauchender Anzeichen gemäss Ziffer 3. hiervor, kann die Lizenzkommission jederzeit auf der Grundlage des vorliegenden Reglements und dessen Anhängen Massnahmen in Bezug auf die Kontrolle der Liquidität ergreifen, welche für die Clubs verbindlich sind.

#### Art. 16 Verzicht auf eine Lizenz

1. Ein Club der für die Folgesaison auf eine Lizenz in der MSL und damit auf die Einreichung des Saisonreportings verzichten will, muss dem Director RL bis spätestens 15. April den Verzicht auf die Lizenz schriftlich mitteilen.

#### Art. 17 Entscheide der Lizenzkommission

- 1. Die Lizenzkommission kann gestützt auf das Saisonreporting folgende Entscheide treffen:
  - · Lizenz ohne Auflagen auf Zusehen hin bis zum Widerruf erteilen.
  - · Lizenz mit Auflagen auf Zusehen hin bis zum Widerruf erteilen;
  - · Verweigerung der Lizenz.
- 2. Gestützt auf das Saisonreporting erfolgt eine interne Einteilung der Clubs in folgende Kategorien:
  - · Grün: alle Kriterien sind erfüllt
  - · Orange: die Kriterien Wirtschaftlichkeit und/oder Infrastruktur können nicht alle erfüllt werden. Es bestehen allenfalls Auflagen.
  - · Rot: Die Kriterien der Wirtschaftlichkeit und/oder der Infrastruktur werden nicht erfüllt.
- 3. Verweigert die Lizenzkommission eine Lizenz bzw. knüpft sie an Auflagen und/oder entzieht in einer laufenden Meisterschaft einem Club die Lizenz, gibt sie einen diesbezüglich begründeten Entscheid ab. Werden gegen Entscheide der Lizenzkommission Rekurse eingereicht, verbleibt der entsprechende Club so lange provisorisch in der laufenden oder bevorstehenden Meisterschaft spielberechtigt, bis die dem Entscheid zu Grunde liegenden Gründe eliminiert und/oder die letztinstanzlichen Entscheide gefällt sind.
- 4. Grundsätzlich werden keine Entscheide der Lizenzkommission aktiv medial kommuniziert. Ausnahmen bilden:
  - · Nicht Erteilen einer Lizenz vor Saisonbeginn und Einreichen von eventuellen Rekursen in diesem Zusammenhang.
  - Entzug der Lizenz während einer laufenden Saison und Einreichen von eventuellen Rekursen in diesem Zusammenhang.
  - · Entscheide der Rekursinstanz in diesen Zusammenhängen.
  - · Allfällige Punkteabzüge gemäss Anhang dieses Reglements.
- 5. Die Lizenzkommission kann Sanktionen gegen einen Club verfügen, wenn dieser die ihm vorgegebenen Fristen nicht einhält oder anderweitig den ihm im Rahmen des vorliegenden Reglements auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt, nachweislich falsche, unvollständige Selbstdeklarationen macht bzw. die an die Lizenz geknüpften Auflagen nicht erfüllt und/oder mit der Lizenzkommission nicht kooperiert
- 6. Die Lizenzkommission entscheidet, einem Club die gewährte Spielberechtigung zu entziehen, wenn ernsthafte und schwerwiegende Fakten zur Kenntnis gebracht werden, denen zufolge der Club offensichtlich überschuldet ist, nicht mehr über die erforderliche Liquidität verfügt, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, dem Verfahren Dokumente und wichtige Fakten vorenthält oder verweigert oder nicht mehr in der Lage ist, seine statutarischen Verpflichtungen zu erfüllen. Insbesondere muss sie nach bestem Wissen und Gewissen und im Vertrauen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen entscheiden, ob ein Club in die neue Meisterschaft starten darf und auch über genügend Wirtschaftlichkeit verfügt, um bei normalem Geschäftslauf die Saison auch geordnet zu Ende spielen zu können.

### Art. 18 Rekurs gegen einen Entscheid der Lizenzkommission

 Ein Club kann bei der Rekursinstanz ausschliesslich gegen einen Entscheid der Lizenzkommission über eine Nichterteilung und/oder einen Entzug der Lizenz und/oder auferlegten Bussen Rekurs einlegen.





- 2. Gegen eventuell verhängte Punkteabzüge besteht kein Rechtsmittel.
- 3. Es gilt eine Rekursfrist von 5 Werktagen.
- 4. Werden gegen Entscheide der Lizenzkommission Rekurse eingereicht, verbleibt der entsprechende Club provisorisch in der laufenden oder bevorstehenden Meisterschaft spielberechtigt bis zum Entscheid der Rekursinstanz.

#### Art. 19 Verfahren bei der Rekursinstanz

- 1. Wird beim Vorsitzenden der Rekursinstanz Rekurs gegen einen Entscheid der Lizenzkommission eingelegt, so ordnet der Vorsitzende der Rekursinstanz unverzüglich die erforderlichen Untersuchungsmassnahmen an.
- 2. Die Rekursinstanz kann die Lizenzkommission auffordern, einen Bericht zu einem bestimmten Sachverhalt vorzulegen.
- 3. Die Rekursinstanz lädt von Amtes wegen Vertreter des Clubs zu einer Sitzung zwecks Anhörung.
- 4. Hat die Rekursinstanz über einen Rekurs gegen einen Entscheid der Lizenzkommission mit Blick auf eine Verweigerung und/oder Entzug der Lizenz zu entscheiden, kann sie neue Sachverhalte berücksichtigen, die sich nach der Einreichung des Rekurses ergeben haben. Voraussetzung hierfür ist, dass ein derartiger neuer Sachverhalt klar nachgewiesen und der Rekursinstanz spätestens 5 Werktage nach Erhalt des Entscheids mitgeteilt wird.
- 5. Die Rekursinstanz beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### Art. 20 Entscheide der Rekursinstanz

- 1. Hat die Rekursinstanz über einen Rekurs gegen eine Verweigerung und/oder einen Entzug der Lizenz zu entscheiden, kann sie den angefochtenen Entscheid entweder bestätigen oder abändern; im letzteren Falle erteilt sie dem betreffenden Club die Lizenz, kann diese jedoch an besondere Auflagen knüpfen.
- 2. Die Rekursinstanz gibt einen begründeten Entscheid ab.
- 3. Die Rekursinstanz sorgt dafür, dass der Entscheid dem betreffenden Club spätestens innert 3 Werktagen übermittelt wird.
- 4. Die Rekursinstanz entscheidet über die vom betreffenden Club zu übernehmenden Verfahrenskosten.

### Art. 21 Tribunal Arbitral du Sport (TAS)

- 1. Bei Streitigkeiten wird gemäss den Statuten der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF) das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) mit Sitz in Lausanne anerkannt.
- 2. Wird eine Lizenz durch die Rekursinstanz nicht gewährt oder entzogen, hat der Club die Pflicht der SIHF/RL bis spätestens 5 Tage nach Erhalt des Entscheides der Rekursinstanz schriftlich zu melden, ob er den Fall ans TAS weiterziehen wird. Nur unter dieser Voraussetzung wird der Club provisorisch solange zur Meisterschaft zugelassen bis zum definitiven Entscheid des TAS und/oder bis die dem Entscheid zu Grunde liegenden Gründe eliminiert.

## F. Besondere Regelungen betreffend Fristen

### Art. 22 Einhaltung der Fristen

- 1. Die im vorliegenden Reglement und /oder den Anhängen zu diesem Reglement vorgegebenen bzw. von einem Organ der SIHF/RL in Anwendung des vorliegenden Reglements festgelegten Fristen müssen eingehalten werden.
- 2. Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die geforderte Handlung am letzten Tag der Frist vor 24.00 Uhr vorgenommen wurde.
- 3. Sendungen schriftlicher Unterlagen müssen spätestens am letzten Tag der Frist auf einem schweizerischen Postamt aufgegeben worden sein und per Fax oder EMail der SIHF/RL zugestellt werden.
- 4. Die Beweislast mit Blick auf die Einhaltung einer Frist liegt beim Absender.

## Art. 23 Fristberechnung





- 1. Der Tag des Fristbeginns somit der Tag der Zustellung eines Entscheids, mit dem die Frist anläuft wird der Fristdauer nicht zugerechnet.
- 2. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen nationalen Feiertag, verschiebt sich das Fristende von Rechts wegen auf den nachfolgenden Werktag.

## Art. 24 Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung einer Frist

Die Nichteinhaltung einer Frist kann mit einer der im vorliegenden Reglement und/oder den Anhängen zu diesem Reglement vorgesehenen Sanktionen geahndet werden.

## Art. 25 Fristverlängerung

- Die im vorliegenden Reglement festgelegten Fristen k\u00f6nnen grunds\u00e4tzlich nicht verl\u00e4ngert werden.
- 2. Fristen, die von einem Organ der SIHF/RL in Anwendung des vorliegenden Reglements festgelegt werden, können auf schriftliches Gesuch hin verlängert werden, wenn Letzteres begründet und vor Ablauf der Frist eingereicht wird.
- 3. Eine Verlängerung kann nur dann gewährt werden, wenn sie den ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens nicht nachteilig beeinflusst.

### Art. 26 Wiederherstellung der Frist

1. Ist ein Club ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage eine Frist einzuhalten, kann ihm durch den Director RL eine neue Frist gewährt werden.

### G. Entscheid Eröffnung, Verfahrenskosten und Sanktionen

#### Art. 27 Entscheide

- 1. Sämtliche vorgesehenen Sanktionen werden von der Lizenzkommission verhängt.
- 2. Der Entzug der Lizenz wird von Amtes wegen durch die Lizenzkommission, beziehungsweise durch einen Entscheid der Rekursinstanz ausgesprochen.
- 3. Der Entscheid ist den Clubs und/oder den Betroffenen schriftlich zu eröffnen.

## Art. 28 Kosten des Lizenzierungsverfahrens

- 1. Das Auswerten und Beurteilen der Saison-Reportings und die damit verbundenen Arbeiten der Lizenzkommission gehen zu Lasten SIHF.
- 2. Anfallende Kosten für das Erfüllen des Saisonreportings, von Aufstiegsgesuchen und die Kosten für den geforderten Jahresabschluss bzw. zusätzlichen Auflagen seitens Lizenzkommission gehen zu Lasten der Clubs.
- 3. Das Einreichen des Saisonreportings und die Begleitung der Clubs während einer Spielzeit verursachen ab Annahme dieses Reglements jeweils jährlich eine Gebühr, welche den Clubs von den zentralen Geldern der SIHF jeweils im April abgezogen werden kann. Es werden dann keine Abzüge gemacht, wenn der Club die ganze Saison "grün" eingestuft wurde, seine Selbstdeklarationen fristgerecht und vollständig einreichte und keinerlei Sonderaufwendungen für die Lizenzkommission entstanden sind.

### Art. 29 Sanktionen

- 1. Gegen Clubs bzw. gegen deren verantwortliche Organe, welche den Bestimmungen dieses Reglements und/oder den Anhängen dieses Reglements zuwiderhandeln, können ausser dem Entzug der Spielberechtigung weitere Sanktionen verfügt werden.
- 2. Die Sanktionen sind in einem speziellen Anhang zu diesem Reglement definiert.
- 3. Allfällig entstehende Kosten des Verfahrens werden den fehlbaren Clubs auferlegt.

# H. Schlussbestimmungen

#### Art. 30 Rechtswahl und Gerichtsstand



Das vorliegende Reglement untersteht Schweizer Recht. Sämtliche Streitigkeiten sportlicher oder zivilrechtlicher Natur werden gemäss den Statuten der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF) geregelt.

## Art. 31 Vorrang der deutschen Fassung

Bei Textdifferenzen ist die deutschsprachige Fassung massgebend. Die SIHF/RL ist befugt, redaktionelle Änderungen am vorliegenden Reglement von sich aus vorzunehmen.

## Art. 32 Gültigkeit des Reglements

Das vorliegende Reglement wurde am 30.11.2019 vom Nachwuchs- und Amteursportcommittee verabschiedet und tritt für die Lizenzerteilung ab der Saison 2020/21 in Kraft.